

Richard U. Haakh

Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Die Verfahrensrechte

1. Allgemeines: Die Verfahrensrechte dienen dem Schutz und dem Interesse der Beteiligten und sollen ein faires Verfahren und die Waffengleichheit sichern (Rechtsstaatsprinzip).

Soweit die Inanspruchnahme von Verfahrensrechten mit öffentlichen Interessen kollidiert, kann sie rechtsmissbräuchlich sein. Daher sind gewisse **Einschränkungen** gerechtfertigt.

2. **Beratung und Auskunft**, § 25 LVwVfG

Betreuungs- und Fürsorgepflichten der Behörde; soll Rechtsverluste infolge von Unkenntnis/Unerfahrenheit verhindert

die Behörde ist insbesondere verpflichtet	<ul style="list-style-type: none">▪ auf formell fehlerhafte Erklärungen oder Anträge hin zuweisen▪ auf Antragsrechte des Beteiligten hinzuweisen▪ Ergänzungen, Berichtigungen, Klarstellungen anzugeben▪ auf rechtliche Probleme hinzuweisen
Folgen bei Verstoß	Amtspflichtverletzung, die nach Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 BGB zu Schadensersatzansprüchen führen kann (vgl. § 48 BeamStG iVm § 59 LBG)

3. Recht auf **Akteneinsicht**, § 29 LVwVfG

Aktenkenntnis ist oft Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Verfahrensrechten (Auskunft, Beratung, rechtliches Gehör) und für die Wahrung von Rechts- oder Abwehransprüchen

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">▪ nur die behördlichen Verfahrensakten einschließlich beigezogener Akten (keine Einsicht in bloße Entwürfe, Arbeitsunterlagen usw., vgl. § 29 I S. 2)▪ Rechtliches Interesse an der Akteneinsicht
Anspruchshindernisse, § 29 I S. 2, II LVwVfG	(Akteneinsicht kann verwehrt werden) <ul style="list-style-type: none">▪ wenn die Akteneinsicht mit höherrangigen öffentlichen Interessen kollidieren würde, § 29 II LVwVfG▪ z.B. Geheimhaltungsinteressen, Behörde würde „lahmgelegt“

4. Anspruch auf **rechtliches Gehör**, § 28 LVwVfG

Grundsätzlich darf niemand mit einer belastenden Verwaltungsentscheidung überzogen werden, ohne dass er sich zuvor dazu äußern kann (Rechtsstaatsprinzip + Art. 103 GG)

Anhörung dient bei Ermessensentscheidung auch der Ermessensoptimierung: Behörde kann ohne Anhörung die individuellen Interessen kaum berücksichtigen

Voraussetzungen	Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist beabsichtigt
Folge: Adressat muss <i>Gelegenheit</i> zur Äußerung haben, was bedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlegung der tatsächlichen Umstände (Sachverhalt), die Anlass für den Verwaltungsakt geben ▪ Darlegung der Rechtsgrundlagen und der beabsichtigten Rechtsfolge ▪ hinreichende Äußerungsfrist
Anspruchshindernisse	vgl. § 28 II und 3 LVwVfG

4. Recht auf **Begründung eines Verwaltungsakts**, § 39 LVwVfG

Anspruch soll die Verwaltungsentscheidung verständlich, nachvollziehbar und kontrollierbar machen. Sie soll dem Beteiligten vermitteln, von welchem Sachverhalt die Behörde ausgegangen ist, welche Rechtsvorschriften sie angewandt und welche Rechtsfolgen sie daraus abgeleitet hat (Rechtsstaatsprinzip)

Voraussetzungen	schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. sonst § 37 II S. 2) gegenüber Beteiligtem im Sinne des § 13
Begründungsinhalt:	die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ tatsächliche Gründe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den von der Behörde ermittelten und dem Verwaltungsakt zugrunde gelegten konkreten
<ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche Gründe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die angewandten Rechtsnormen ▪ ihre Auslegung ▪ die Subsumtion des Sachverhaltes unter die Rechtsnormen (Tatbestände) ▪ die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen ▪ ggf. die Ermessenserwägungen (vgl. § 40 LVwVfG)
Anspruchshindernisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 39 II LVwVfG: Fälle ▪ ohne Rechtsbeeinträchtigung des Beteiligten bzw. ▪ zur Entlastung der Behörde